

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/50 vom 20. September 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_50

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/50 du 20 septembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/50 del 20 settembre 2011

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Anspruch auf Invalidenrente. Prüfung des Invaliditätsgrades, Leidensabzug (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. September 2011, IV 2010/50).

Erwägungen

E. 2

2.1 Eine rheumatologisch-psychiatrische Begutachtung der Beschwerdeführerin in der Klinik Valens ergab gemäss Bericht vom 20. April 2009 als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ein fortgeschrittenes zervikovertebrales und -brachiales Schmerzsyndrom rechtsbetont, fortgeschrittene Fingerpolyarthrosen, ein Impingement-Syndrom und eine Agoraphobie. Die Gutachter kamen unter anderem zum Schluss, aus psychiatrischer Sicht lasse sich die aktenanamnestisch dokumentierte Arbeitsunfähigkeit retrospektiv nicht zuverlässig beurteilen. Aus rheumatologischer Sicht und somit auch interdisziplinär bestehe seit Beginn des Jahres 2006 eine mindestens 70 %ige Arbeitsunfähigkeit für die frühere Tätigkeit. Letztere sei aus rheumatologischer Sicht (aktuell) nicht mehr zumutbar. Aus psychiatrischer Sicht seien der Beschwerdeführerin sämtliche Tätigkeiten, die als rheumatologisch-orthopädisch adaptiert zu qualifizieren seien, zumutbar. In einer körperlich leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Arbeit mit Einschränkungen in Tätigkeiten über Schulterhöhe, beim Treppen- oder Leiternsteigen, bei wiederholten Kniebeugen und Stehen an Ort sei die Beschwerdeführerin zu 50 % (an vier bis viereinhalb Stunden pro Tag) arbeitsfähig (IV-act. 32 S. 10 und 25-32). Der RAD-Arzt Dr. D. ___ hielt in der Stellungnahme vom 24. Juli 2009 unter anderem fest, in der angestammten Tätigkeit bestehe seit 26. September 2005 eine volle Arbeitsunfähigkeit. In einer adaptierten Tätigkeit sei die Beschwerdeführerin seit Gutachtenerstellung (März 2009) zu 50 % arbeitsfähig (IV-act. 33).

2.2 Gestützt auf die vorstehend geschilderte medizinische Aktenlage ist unbestrittenermassen von einer 50 %igen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Arbeit auszugehen. Streitig und zu prüfen sind jedoch die der Bemessung des IV-Grads zugrunde liegenden Vergleichseinkommen. Bei der Ermittlung des ohne Gesundheitsschadens mutmasslich erzielten Verdienstes (Valideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im Gesundheitsfall tatsächlich verdienen würde. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Hat eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen wie geringe Schulbildung,

fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse oder beschränkte Anstellungsmöglichkeiten zufolge Saisonierstatus ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen bezogen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommen begnügen wollte. Praxisgemäss wird diese so genannte Parallelisierung der Vergleichseinkommen entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Lohns oder durch Abstellen auf statistische Werte oder aber auf Seiten des trotz Invalidität realisierbaren Verdienstes durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Werts vorgenommen. (BGE 135 V 297 Erw. 5.1). Den Erheblichkeitsgrenzwert der Abweichung des ohne Gesundheitsschaden effektiv erzielten Verdienstes vom branchenüblichen LSE-Tabellenlohn, ab welchem sich eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen rechtfertigen kann, setzte das Bundesgericht auf 5 % fest (BGE 135 V 297 Erw. 6.1.2). Zur Vermeidung eines willkürlich erscheinenden, sprunghaften Anstiegs des Invaliditätsgrads gleich um mehrere Prozentpunkte bei im Grenzbereich des 5%igen Erheblichkeitswerts liegenden Abweichungen befand es - in Änderung der Rechtsprechung -, dass jeweils nur in dem Umfang zu parallelisieren sei, in welchem die prozentuale Abweichung den Erheblichkeitswert von 5 % übersteige. Weil die Parallelisierung nur den Ausgleich einer deutlichen - also nicht jeder kleinsten - Abweichung des tatsächlich erzielten Verdienstes vom tabellarisch bestimmten branchenüblichen Referenzlohn bezwecke, sei an der bisherigen Praxis, welche bei gegebenen Voraussetzungen - insbesondere einer ausreichend deutlichen Abweichung des Valideneinkommens vom branchenüblichen LSE-Tabellenlohn - die Parallelisierung jeweils im vollen Ausmass der ganzen prozentualen Unterdurchschnittlichkeit vornahm, nicht länger festzuhalten (BGE 135 V 297 Erw. 6.1.3).

2.3 Für die Festlegung des Valideneinkommens 2009 von Fr. 50'050.-- ging die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung von den Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin für 2009 (Fr. 3'850.-- pro Monat x 13; IV-act. 40) aus (IV-act. 52). Der Umstand, dass sie nicht die Einkommensverhältnisse für das Jahr des Rentenbeginns (2006) zugrunde legte (vgl. BGE 129 V 222), ist insofern nicht zu beanstanden, als sie auch für das Invalideneinkommen die Verhältnisse des Jahres 2009 berücksichtigte. Das erwähnte Valideneinkommen 2009 von Fr. 50'050.-- erscheint auch insofern als ausgewiesen und realistisch, als die Beschwerdeführerin bereits in den Jahren 2002 und 2003 Einkommen von gut Fr. 45'000.-- erzielte (IV-act. 5; Nominallohn-Index Frauen 2002: 2296, Index Frauen 2009: 2552). Die Frage einer allfälligen Unterdurchschnittlichkeit des Valideneinkommens bzw. deren Umfang ist anhand der gesamtschweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik zu ermitteln. Die Beschwerdeführerin verfügt über keine Berufsausbildung und war seit 1997 für rund 10 Jahre in einem Fabrikationsbetrieb tätig (vgl. IV-act. 9). Aus der LSE 2008 TA 1 ist als Durchschnittslohn aller Branchen im Niveau 4 für Frauen ein Monatssalär von Fr. 4'116.-- ersichtlich. Das hieraus errechnete Jahressalär von Fr. 49'392.-- basiert auf 40 Wochenstunden und ist auf die betriebsübliche durchschnittliche branchenspezifische Arbeitszeit 2008, d.h. auf 41.6 Stunden, aufzurechnen, woraus sich ein Betrag von Fr. 51'368.-- ergibt. Für 2009 resultiert unter Berücksichtigung der Nominallohnerhöhung von 2.1 % ein Betrag von Fr. 52'447.--. Das bei der früheren Arbeitgeberin im Gesundheitsfall effektiv erzielte Einkommen liegt 4.6 % unter diesem Tabellenwert. Eine Unterdurchschnittlichkeits-Korrektur ist bei diesem Sachverhalt aufgrund der dargelegten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht vorzunehmen.

E. 3

3.1 Das zumutbare Invalideneinkommen ist ebenfalls anhand der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik zu ermitteln. Dabei ist auf Tabelle 1 (Privater Sektor) Niveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) abzustellen. Zugrunde zu legen sind - wie beim Valideneinkommen - die Zahlen des Jahres 2009. Die Beschwerdeführerin ist zwar auf leichtere Hilfsarbeiten beschränkt, aber sie wäre in der Lage, ihre Restarbeitsfähigkeit in vielen Branchen zu verwerten, sowohl im Sektor Produktion als auch im Sektor Dienstleistungen. Auszugehen ist deshalb vom Durchschnittslohn von Fr. 52'447.--, wie er vorangehend berechnet wurde. Unter Zugrundelegung eines Arbeitsfähigkeitsgrades von 50 % errechnet sich ein Invalideneinkommen von Fr. 26'224.--.

3.2 Im Urteil 8C_652/2008 vom 8. Mai 2009 hielt das Bundesgericht fest, dass bestimmte einkommensbeeinflussende Merkmale im Sinn von BGE 126 V 75 Erw. 5b/aa S. 79 nicht mehr als ursächliche Faktoren für einen Leidensabzug berücksichtigt werden dürfen, wenn denselben invaliditätsfremden Aspekten bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen Rechnung getragen worden ist. Der Abzug werde sich daher in der Regel auf rein leidensbedingte Aspekte beschränken (BGE 135 V 297 Erw. 5.3 mit Hinweisen). Diese Beschränkung kommt vorliegend insofern nicht zum Tragen, als es wie dargelegt an einem Parallelisierungs-Tatbestand fehlt. Nach der Rechtsprechung ist ein Abzug vom Invalideneinkommen gerechtfertigt, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine versicherte Person, die gesundheitsbedingt lediglich noch leichtere Hilfsarbeiten ausführen kann, ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg zu verwerten in der Lage ist. Zudem können weitere persönliche und berufliche Merkmale (Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad) Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben (vgl. BGE 126 V 75 Erw. 5a mit Hinweisen). Bei der Überprüfung des Abzugs, der eine Schätzung darstellt und von der Verwaltung kurz zu begründen ist, darf das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen (BGE 126 V 75 Erw. 6). Die Beschwerdeführerin verfügt über eine Niederlassungsbewilligung C (IV-act. 7-2/11). Sie ist bei leichten bis mittelschweren Tätigkeiten für Arbeiten über Schulterhöhe, beim Treppen- oder Leiternsteigen, bei wiederholten Kniebeugen und beim Stehen an Ort eingeschränkt. Solche Tätigkeiten sind nur manchmal, d.h. maximal drei Stunden eines Arbeitstages, zumutbar. Langdauernde repetitive Arbeitsabläufe sollten nicht vorkommen (IV-act. 32-59/70). Die gesundheitliche Prognose ist geprägt durch das weitere Fortschreiten der ausgeprägten degenerativen Veränderungen (IV-act. 32-56/70). Als (invaliditätsfremde) Gegebenheit ist sodann das Alter der Beschwerdeführerin (58 Jahre im Verfügungszeitpunkt) zu berücksichtigen. Auf dem Arbeitsmarkt für Hilfsarbeiter dürften deswegen einige Schwierigkeiten bestanden haben, eine Arbeitsstelle zu finden. Im Fall einer Anstellung wäre dabei auch mit einer Lohneinbusse zu rechnen gewesen. Es erscheint gerechtfertigt, diesen Umständen insgesamt mit einem Abzug von 10% Rechnung zu tragen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (act. G 4 S. 5) können die geschilderten Gesichtspunkte nicht dadurch als berücksichtigt gelten, dass die gesundheitlichen Einschränkungen der Beschwerdeführerin mit einer Arbeitsfähigkeitsschätzung von 50 % bereits grosszügig berücksichtigt worden seien; für eine "grosszügige" Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gutachten der Klinik Valens bestehen denn auch keine konkreten Anhaltspunkte. Demgegenüber rechtfertigt die Limitierung auf ein Teilzeitpensum bei Frauen nach der Rechtsprechung keinen Abzug (Urteil des EVG vom

18. Juli 2005 i/S A.P.-G. [I 104/05] Erw. 3 mit Hinweisen). Dem Valideneinkommen von Fr. 50'050.-- steht demgemäss ein Invalideneinkommen von Fr. 23'602.-- gegenüber, woraus sich ein Erwerbsunfähigkeitsgrad von 53% errechnet. Die Beschwerdeführerin hat daher ab 1. September 2006 Anspruch auf eine halbe Rente. Kein anderes Resultat ergäbe sich im Übrigen bei Zugrundelegung eines Leidensabzuges von 5 % oder des von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Abzugs von 15%. Eine Prüfung der gerügten Gehörsverletzung (act. G 1 S. 7) kann bei diesem Ergebnis unterbleiben.

E. 4

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der Verfügung vom 5. Januar 2010 gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ab 1. September 2006 eine halbe Rente zuzusprechen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Unter Berücksichtigung des Verfahrensaufwandes wird die der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu auferlegende Gerichtsgebühr auf Fr. 600.-- festgesetzt. Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Es rechtfertigt sich, diese auf pauschal Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der Verfügung vom 5. Januar 2010 gutgeheissen und der Beschwerdeführerin ab 1. September 2006 eine halbe Rente zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung und Ausrichtung der Rente an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.